

# **Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Schulspeisung**

Aufgrund § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. Nr. 40), und des § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I, Seite 35) hat der Kreistag am ..... folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Anspruchsberechtigung**

Für Schülerinnen und Schüler der in Trägerschaft des Landkreises Teltow-Fläming befindlichen allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10, Förderschulen und den Ganztagschulen wird an den Schultagen, außer an Sonnabenden, eine warme Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen bereitgestellt.

## **§ 2**

### **Durchführung der Schulspeisung**

Die Schulspeisung erfolgt

- a) durch Lieferung von Speisen durch Dritte zur Portionierung und Ausgabe durch eigenes Personal des Landkreises in der Schule oder
- b) durch Lieferung von Speisen durch einen vertraglich gebundenen gewerblichen Anbieter (Caterer) an die Schule, der durch eigene Ausgabekräfte an der Schule die Speisen portioniert und an die Schüler ausgeben lässt. Der Caterer kann Wahlessen anbieten.

## **§ 3**

### **Kosten der Schulspeisung**

1. Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern haben sich an den Kosten der Schulspeisung zu beteiligen.
2. Die Höhe der Kostenbeteiligung für eine warme Mittagsmahlzeit wird auf 2,20 € festgelegt.
3. Erfolgt die Schulspeisung nach § 2 b ist der zwischen Caterer und Landkreis vertraglich vereinbarte Abgabepreis, der die Kosten für die Essenausgabe enthält, zu tragen. Der Landkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens eine warme Mittagsmahlzeit dem Betrag nach Abs. 2 entspricht.
4. Wenn sich die Schule durch Beschluss der Schulkonferenz für ein anderes als durch den Landkreis vorgeschlagenes Angebot entscheidet und dadurch höhere als die in Abs. 2 geregelten Kosten entstehen, sind auch diese von den Kostenpflichtigen zu zahlen.

### **§ 3**

#### **Zahlungsweise**

1. Der Kostenbeitrag gemäß § 3 Abs. 2 ist im Voraus für den folgenden Monat bzw. die folgende Woche unmittelbar an die Schule zu zahlen. Die Zahlungsmodalitäten bestimmen sich nach den an der jeweiligen Schule geltenden Regelungen.
2. In den Fällen gemäß § 2 b) schließen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern mit dem gewerblichen Anbieter der Verpflegungsleistung einen privatrechtlichen Vertrag ab, in dem das Bestell- und Abrechnungssystem geregelt ist.
3. Liegt für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule im Rahmen der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes eine Kostenübernahmeerklärung vor, so beträgt der an die Schule oder an den gewerblichen Anbieter zu entrichtende Eigenanteil 1,00 € pro Portion. Die Abrechnung der dem Eigenanteil übersteigenden Kosten für die warme Mittagsmahlzeit erfolgt zwischen dem Landkreis/dem gewerblichen Anbieter und dem zuständigen Sozialamt oder Jobcenter.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01. 08. 2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung vom 08. 05. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 11. 05. 2011, Nr. 11) außer Kraft.